



Bericht 2019-DSAS-22

19. März 2019

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat 2017-GC-92 Ganioz Xavier, Gamba Marc-Antoine – Verwaltungs- mandat an die ORS AG für die Betreuung der Asylsuchenden im Kanton Freiburg

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht zum Postulat Xavier Ganioz und Marc-Antoine Gamba über das Verwaltungsmandat an die ORS AG für die Betreuung der Asylsuchenden im Kanton Freiburg.

1. Einführung	6
2. Zuständigkeiten	6
3. Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und junger Erwachsener aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich	7
4. Kosten des Asylmandats und Aufsicht	8
5. Vergabe des Asylmandats	9
6. Schlussfolgerung	10

1. Einführung

Mit einem am 17. Mai 2017 eingereichten und begründeten Postulat stellen die Grossräte Xavier Ganioz und Marc-Antoine Gamba die Betreuung der seit 2015 eingetroffenen minderjährigen und jungen erwachsenen Asylsuchenden durch die ORS Service AG (die ORS) in Frage. Ausserdem vertreten sie die Auffassung, dass die ORS von zahlreichen Mitarbeitenden der Staatsdienste, vor allem vom Jugendamt (JA) und vom Kantonalen Sozialamt (KSA), sowie von vielen Freiwilligen unterstützt wird, damit sie Gewinne erzielen kann. Daher fragen sie sich, ob der Auftrag des Staatsrats an die ORS gerechtfertigt ist. Sie ersuchen den Staatsrat, seinen finanziellen Einsatz bei der ORS sowie den Gewinn, den die ORS aus der Durchführung ihres Auftrags im Kanton Freiburg zieht, offenzulegen. Auch verlangen die Grossräte vom Staatsrat, er möge die Möglichkeiten prüfen, eine andere freiburgische Organisation (einen Verein oder dergleichen), deren Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist, mit der Flüchtlingsbetreuung im Kanton Freiburg zu beauftragen. Vom Büro des Grossen Rates wurde eine Fristverlängerung bis zum 28. Februar 2019 gewährt.

Der Staatsrat leistet dem Postulat mit diesem Bericht direkt Folge. Der Bericht legt vor allem über die zahlreichen seit 2017 ergriffenen Massnahmen im Sinne dieser Anliegen sowie über die vielfachen, auf mehreren Ebenen erfolgenden Kontrollen des Asyl- und des Flüchtlingsmandats Rechenschaft ab.

2. Zuständigkeiten

Weil der Asyl- und Flüchtlingsbereich ausschliesslich in die Zuständigkeit des Bundes fällt, hat der Kanton praktisch keinen Handlungsspielraum in der Wahl der allgemeinen und spezifischen Ziele der Asylpolitik. Demzufolge muss er die Massnahmen umsetzen, die für die Aufnahme der ihm vom Bund zugewiesenen Personen nötig sind, und um die Zu- und Abnahme der Anzahl Personen, die sich auf seinem Gebiet aufhalten, zu bewältigen, mit dem Ziel, allen betroffenen Personen ihrem Status entsprechend und in Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Mittel die nötigen Leistungen zu erteilen.

Nach der Asylverordnung vom 26. November 2002 (AsV) ist die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) dafür zuständig, die dem Kanton zugewiesenen Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen, zu beherbergen, zu betreuen und ihnen materielle Hilfe oder Nothilfe zu gewähren. Nach der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2) müssen die Kantone ausserdem eine Koordinationsstelle benennen und die Verbindung zum Bund gewährleisten.

Nach dem eidgenössischen Asylgesetz können die Kantone diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Gemäss der AsV können die im Bundesrecht vorgesehenen Aufgaben im Bereich der Fürsorge an private Institutionen delegiert werden.

So nimmt die ORS AG seit dem 1. Januar 2008 den Leistungsauftrag für die Aufnahme, Betreuung und Beherbergung der Asylsuchenden (Ausweis N), der vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F), der abgewiesenen Asylsuchenden (NEGE) und der Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) sowie für die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen wahr. Sie führt auch die Rückkehrberatungsstelle. Caritas Schweiz – Abteilung Freiburg stellt seit dem 5. Dezember 2000 die soziale und finanzielle Betreuung sowie die Integration der anerkannten Flüchtlinge mit Aufenthaltbewilligung (Ausweis B) und der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (Ausweis F) sicher. Am 31. Dezember 2018 wurden 1783 Personen von der ORS und 1935 von der Caritas betreut.

Das KSA stellt die finanzielle Überwachung und die Verbindung mit dem Bund sicher, kontrolliert die Ausführung des Leistungsauftrags, wacht über die Umsetzung der vom Bund verlangten Kontrollmassnahmen durch ORS und Caritas, fördert und koordiniert die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen und der Flüchtlinge. Ausserdem sorgt es für eine gute Verknüpfung der Interventionen der verschiedenen Akteure im Asylbereich.

Das Jugendamt (JA) wurde vom Staatsrat als Vertrauensinstanz für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) im Sinne des Asylgesetzes bezeichnet. Es übernimmt das Mandat der Vertretungsbeistandschaft für diese jungen Menschen, die aufgrund ihres Alters und weil sie sich ohne Begleitung einer Person, welche die elterliche Sorge innehat, in der Schweiz befinden, eines besonderen Schutzes bedürfen.

Somit bestimmt der gesetzliche Rahmen klar die Zuständigkeiten der verschiedenen Instanzen, die den Auftrag des Bundes an die Kantone wahrzunehmen haben. In diesem Rahmen erfüllen die Staatsdienste Aufgaben, die keinesfalls an Dritte delegiert werden können.

3. Betreuung unbegleiteter Minderjähriger und junger Erwachsener aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich

Die Situation im Asylbereich fluktuiert stark. Nach den zahlreichen Einreisen im Jahr 2015 (39 523 in der Schweiz eingereichte Anträge, gegenüber 23 765 im 2014) hat der Zustrom Asylsuchender mit rund 15 000 im Jahr 2018 eingereichten Asylgesuchen heute beträchtlich abgenommen. Für 2019 nennt eine Planung des Staatssekretariats für Migration (SEM) eine ähnlich hohe Anzahl Asylgesuche wie 2018.

Was die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen angeht, so wurden von der GSD infolge der grossen Zuströme in den Jahren 2015 und 2016 Massnahmen ergriffen. Sie organisierte einen Generalstab mit allen betroffenen Organismen und setzte eine Task Force aus Vertreterinnen und Vertretern des KSA und das JA sowie der

Auftragnehmerinnen ORS und Caritas ein, um die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu optimieren. In Zusammenarbeit mit zahlreichen Kreisen (Schul- und Wirtschaftskreise, sozialmedizinischer Kreis, Gerichts- und Polizeikreise) konzipierte die GSD das Programm *Envole-moi*, das im Dezember 2017 vom Staatsrat abgesegnet wurde. Dieses Programm, das bis zu 125 UMA oder junge Erwachsene bis 25 Jahre aufnehmen kann, wird seit dem 1. Januar 2018 umgesetzt und bietet ihnen eine intensivere Begleitung an, dank der sie sich entfalten und ihrer sozialen und beruflichen Integration zuwenden können. 2018 beliefen sich die Kosten von *Envole-moi* auf 1 016 037 Franken und entsprachen einer Betreuung durch 10,5 VZÄ, davon 7,3 neue Stellen.

Das Ziel ist es, diese jungen Menschen zu Autonomie und sozialer und beruflicher Integration hinzuleiten, damit sie nicht von der Hilfe, die ihnen heute gewährt wird, abhängig bleiben. In diesem Sinne kommen Jugendliche, die nach dem Alter von 16 Jahren in der Schweiz eintreffen und keine ausreichende Vorbildung für den Zugang zu einer Berufsbildung aufweisen, in den Genuss von Vorbereitungskursen. ORS organisiert in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern – darunter Caritas, AMAF Schweiz und Freiburgerisches Rotes Kreuz – Sensibilisierungs- und Alphabetisierungskurse sowie Basiskurse, die mit Modulen ergänzt werden, um den Unterricht den verschiedenen Schulstufen anzupassen. 2018 nahmen 1031 Personen, namentlich 15 UMA und 516 im Alter von über 16 Jahren in die Schweiz eingereiste Jugendliche, die von ORS oder Caritas betreut wurden, an Sprachkursen teil, für einen Gesamtbetrag von 1 257 224 Franken (einschliesslich Personal-, Material- und Mietkosten), der von der GSD übernommen wurde.

Anschliessend stehen allen jungen Migrantinnen und Migranten entsprechend ihrem Bedarf und nach einer Beurteilung die Integrationskurse offen, die von der Gewerblichen und Industriellen Berufsfachschule (GIBS) organisiert werden. Diese Kurse ergänzen die Kenntnisse der Jugendlichen in Fächern wie Sprachen und Mathematik, damit sie anschliessend eine Vorlehre oder Lehre antreten können. Für das Schuljahr 2018/19 wurden 142 Jugendliche in den französischsprachigen Klassen und 26 in den deutschsprachigen Klassen der GIBS aufgenommen. Auch wurden vom Freiburgerischen Roten Kreuz Kurse für Jugendliche organisiert, welche die Aufnahmeprüfung für die GIBS nicht bestanden haben.

Ergänzt wird das Programm *Envole-moi* durch weitere Massnahmen wie etwa das Programm *Integration via Prévention* (IVP), das vom KSA in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, den Auftragnehmerinnen ORS und Caritas sowie zahlreichen Partnern (REPER, *Empreinte*, Friedengerichte, Gemeinden) organisiert wird. Dieses Programm zielt vor allem darauf ab, die Jugendlichen mit ihrer Umwelt vertraut zu machen, ihre Rechte und Pflichten in verschiedenen

Bereichen zu erklären, unangemessene Verhaltensweisen zu verringern und deren Folgen zu erläutern sowie Unfälle zu vermeiden. Das Programm beinhaltet verschiedene Module, die alljährlich für alle UMA und jungen Erwachsenen wiederholt werden. Es behandelt mehrere Bereiche wie etwa Polizeiauftrag und Gewalt, die Position der Frau bei der Polizei, Cyberkriminalität, Beziehungen zwischen Frau und Mann, sexuelle Gesundheit, Suchtprävention (Alkohol, Drogen, Medikamente), Strassenverkehr und den Umgang mit Abfall.

Hinzu treten Freiwillige, die sich in Vereinen wie *Wagen wir Gastfreundschaft*, *La Red*, *Passerelles*, *ParMi*, *Caritas*, *Point d'Ancrage*, *LivrEchange*, *Lisanga* oder in Pfarrgemeinden und zuweilen auch privat (z.B. Studierende) engagieren. Diese Freiwilligen spielen eine wichtige Rolle und sind Teil der Integrations- und Sensibilisierungsstrategie in der Bevölkerung. Ihr Einsatz ist ein wesentlicher Beitrag zur Integration und beruht auf Freiwilligkeit. Allerdings erfordern die Freiwilligen spezifisches Personal, um die Koordination ihrer Aktionen und ihre Ausbildung sicherzustellen. Zu diesem Zweck finanziert die GSD eine Stelle für die Koordination der von den Freiwilligen vorgeschlagenen Aktivitäten. Sie ersetzen somit auf keinen Fall das Betreuungspersonal von ORS oder Caritas.

Seit dem Zustrom von 2015 wurde die Betreuung der Asylsuchenden, insbesondere der Minderjährigen und jungen Erwachsenen, entsprechend den Erfordernissen und in den Grenzen des vom Staat gewährten Budgets angepasst. Die der ORS und der Caritas zugeteilten Ressourcen haben zum Zweck, die Aufnahme und Betreuung, die soziale und berufliche Integration sowie die Autonomie dieser Personen sicherzustellen, damit sie nicht dauerhaft von der Gemeinschaft abhängen.

4. Kosten des Asylmandats und Aufsicht

Das Asylmandat wird grösstenteils vom Bund auf dem Weg über Bundesbeiträge finanziert. Der Kanton muss den nicht gedeckten Teil übernehmen, der seit 2015 steigend ist. Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben ist der Staatsrechnung sowie dem Tätigkeitsbericht der GSD zu entnehmen. Diese Dokumente werden alljährlich online veröffentlicht.

Für das Jahr 2018 wurde ORS im Rahmen des Asylmandats für 1890 Personen (Monatsdurchschnitt) ein Gesamtbetrag von 32 613 000 Franken (2017: 35 384 000 Franken) ausgerichtet.

Diese Summe umfasst vor allem:

- > 8 820 000 Franken (2017: 9 830 000 Fr.) für die an die Bezüger/innen ausgerichtete Sozialhilfe,
- > 4 982 000 Franken (2017: 5 215 000 Fr.) für die Beherbergung;
- > 5 991 000 Franken (2017: 7 070 000 Fr.) für Gesundheitskosten;
- > 8 934 000 Franken für 92,23 VZÄ (2017: 9 226 000 Fr. für 96,1 VZÄ) für die Betreuung;
- > 1 895 000 Franken (2017: 1 677 000 Fr.) für die Integration;
- > 1 988 000 Franken (2017: 2 294 000 Fr.) namentlich für Beschäftigungsprogramme, Übersetzungs-, Unterbringungs- und andere Kosten.

Der Bund bestimmt die Modalitäten der Betreuung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und richtet den Kantonen Entschädigungen aus. Diese Beiträge sollen es letzteren ermöglichen, den Zweck, für den sie ausgerichtet werden, zu erfüllen, und ihre Verwendung unterliegt einer strikten Aufsicht, namentlich über Monitoring, Reporting und Controlling, Statistiken sowie Besuche der Sektion Finanzaufsicht des SEM. Diese Aufsicht geschieht kontinuierlich. Ausserdem ist nach dem Asylgesetz die Verpflichtung zur Beitragsrückerstattung an den Bund vorgesehen, wenn der Beitrag nicht seinem Zweck entsprechend verwendet oder die subventionierte Aufgabe nicht korrekt ausgeführt wird.

Mit einem Audit untersuchte die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) im Kanton Freiburg die Verwendung der Integrationspauschalen unter den Aspekten der Transparenz, der Konformität, der Wirtschaftlichkeit sowie der Wirksamkeit der Instrumente für die Messung der Erreichung der Ziele. Rund 30 von ORS und Caritas betreute exemplarische Einzelfälle waren Gegenstand einer dokumentierten Untersuchung. Die Ergebnisse sind positiv. Die Mittel für die Förderung der Integration werden in transparenter und wirtschaftlicher Weise verwendet. Die Ergebnisse des Berichts vom 2. August 2018 wurden am 3. Oktober veröffentlicht und können auf der Website der EFK eingesehen werden.

Um den Bundesanforderungen zu entsprechen, sorgt der Kanton Freiburg seinerseits bei der Nachverfolgung der Aufträge an ORS und Caritas (jährliche Nachträge zur Leistungsvereinbarung, periodische Anzahlungen, jährliche Anpassungen an die eidgenössischen Entschädigungen) für eine rationelle Verwendung der Mittel, in den Grenzen des Staatsvoranschlags.

Die GSD setzt insbesondere die von der ORS anzuwendenden Sozialhilferichtsätze für Personen aus dem Asylbereich fest und übt im Rahmen des Voranschlagsverfahrens eine enge Kontrolle über die Kosten der Leistungen aus. Das KSA koordiniert die der ORS und der Caritas anvertrauten Aufgaben, verfolgt sie und überprüft die Anwendung der Richt-

sätze und Weisungen. Die Zuteilung der Mittel, die der ORS und der Caritas gesprochen werden, beruht auf der Anzahl der betreuten Personen entsprechend deren Status und den Richtsätzen, die von der GSD bzw. – für die Flüchtlinge – durch das Sozialhilfegesetz (SHG) festgesetzt werden. Auch werden regelmässig die Beherbergungssituation und die nötigen Aufnahmestrukturen berücksichtigt. ORS und Caritas übergeben dem KSA, das die vierteljährliche Budgetnachverfolgung sicherstellt, vierteljährlich die Aufwandabrechnung.

Das kantonale Finanzinspektorat führt alljährlich Revisionen durch, und periodisch wird eine Prüfung der Kantonsbeiträge sichergestellt.

Die Auftragnehmerinnen, sowohl ORS als auch Caritas, werden gemäss den jährlichen Nachträgen zur Leistungsvereinbarung für ihre Aufgabe entschädigt. Ein Bonus-Malus-System wird angewandt, damit die Auftragnehmerinnen die ihnen gesprochenen Mittel möglichst strikt verwenden, indem sie sich an den Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe halten. Am Ende des Geschäftsjahres werden die positiven oder negativen Ergebnisse zu gleichen Teilen zwischen den Auftragnehmerinnen und dem Staat aufgeteilt. Für das Asylmandat betrug der durchschnittliche Bonus 2008–2017 zugunsten der ORS und des Staates je 50 861 Franken, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in diesem Zeitraum vier Jahre mit einem Defizit abschlossen.

Das System der Finanzierung des Asylbereichs ist sehr genau und Gegenstand vielfacher Kontrollen auf allen Ebenen.

5. Vergabe des Asylmandats

2008 vergab der Staatsrat das Asylmandat im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an die ORS. Diese Gesellschaft erfüllte alle vorgegebenen Kriterien (Struktur, Qualifikationen, Wirtschaftlichkeit). In seinem Entscheid hob der Staatsrat hervor, dass in diesem instabilen Bereich das Reaktionsvermögen der Auftragnehmerin wichtig sei, vor allem bei der Anstellung von Personal. Betont wurde auch, dass der Kanton von den Vernetzungen und Erfahrungen der Auftragnehmerin auf interkantonaler und eidgenössischer Ebene profitieren könne, was heute nach wie vor zutrifft. Seither präzisieren alljährlich Anhänge den Wortlaut der Vereinbarung, um die finanziellen Bedingungen bestmöglich der Lage im Asylbereich sowie in Berücksichtigung der Bundes-einnahmen und des Staatsbudgets anzupassen.

Die Grossräte verlangen eine Prüfung der Möglichkeit oder der Möglichkeiten, eine andere freiburgische Organisation (Verein oder dergleichen), deren Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist, mit der Flüchtlingsbetreuung im Kanton Freiburg zu beauftragen. Es sei daran erinnert, dass die ORS mit dem Asylmandat betraut ist, die Caritas hingegen mit der Flüchtlingsbetreuung. Das Begehren der Grossräte impliziert eine

Überprüfung sowohl des Auftrags an die ORS als auch des Auftrags an die Caritas.

Unter dem Blickwinkel von Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) müssen diese Aufträge als Dienstleistungsaufträge gelten. Demzufolge unterliegen sie der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen und bei der Wahl der Anbieter müssen die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden. Um dem Begehren der Grossräte zu entsprechen, liefe der erste Weg darauf hinaus, gewinnorientierte Anbieter von vornherein auszuschliessen. Rechtlich würde es sich um eine strukturelle Massnahme handeln, deren Inhalt der Vertragsfreiheit und umfassender der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung) zuwiderläuft. Dieser Weg verstösst aller Wahrscheinlichkeit nach gegen das Recht des öffentlichen Beschaffungswesens, weshalb der Staatsrat gewinnorientierte Anbieter aus einer öffentlichen Ausschreibung nicht von Beginn weg ausschliessen könnte.

Der zweite Weg bestünde darin, die nicht gewinnorientierte Zielsetzung des Anbieters als ein Vergabekriterium unter anderen zu berücksichtigen. Somit wäre die Gewinnorientierung kein Ausschlussgrund, sondern gälte die Nicht-Gewinnorientierung lediglich als ein qualitatives Element der erwarteten Leistungen. Hierfür schreibt die Rechtsprechung aber vor, dass der Staat Freiburg sehr konkret die Verbindung zwischen der Nicht-Gewinnorientierung und der Qualität oder dem Preis der Leistungen aufzeigen kann, indem er sich auf Tatsachen abstützt, die über allgemeine Behauptungen hinausgehen. Ausserdem wäre zu diesem Zweck eine Rechtsgrundlage erforderlich. Dieser Weg wird vom Staatsrat als zu unsicher erachtet, als dass er begangen werden könnte.

Eine erneute öffentliche Ausschreibung würde sich also zwingend an sowohl gewinnorientierte als auch nicht gewinnorientierte Anbieter richten. Zu berücksichtigen ist aber auch, ob es zweckmässig ist, ein solches Verfahren einzuleiten. Seit der Einreichung des Postulats hat sich die Lage im Asylbereich beträchtlich verändert, dies wegen des erheblichen Rückgangs der Anzahl Einreisen, der Umsetzung des Pilotprojekts in der Guglera seit 1. Februar 2018 und der Anwendung der neuen, der Beschleunigung der Asylverfahren geltenden Bestimmungen des Asylgesetzes vom 1. März 2019. Diese Faktoren haben schon 2017 und 2018 mit der Schliessung der Asylunterkünfte in den Zivilschutzanlagen Düdingen, Bösinggen und Châtillon zu einer Redimensionierung der Asylstrukturen geführt.

Mit dem Inkrafttreten der Restrukturierung des Asylbereichs und der Verfahrensbeschleunigung am 1. März 2019 wird die Zahl der dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden unter dem Verteilungsschlüssel im Verhältnis zur Bevölkerung (3,7% ab 1. März 2019) liegen. Der prozentuale Anteil von Personen nach Status wird sich ebenfalls ändern. Nach den vom SEM vorgenommenen Simulationen wird die Zahl

der dem Kanton zugewiesenen Personen im Verfahren (Ausweis N) sinken. Hingegen wird mit einer grösseren Anzahl abgewiesener Personen zu rechnen sein. Die Zahl der Personen, die vorläufig aufgenommen werden oder den Flüchtlingsstatus erhalten, dürfte jedoch in den kommenden Jahren in etwa stabil bleiben. Im Übrigen wird das Finanzierungssystem im Asyl- und Flüchtlingsbereich, vor allem hinsichtlich der Betreuung, der Sozialhilfe und der Integrationsförderung, in den nächsten Jahren überholt werden, um den Änderungen infolge des Inkrafttretens der Restrukturierung und der Integrationsagenda nach dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers Rechnung zu tragen.

Eine Neuausschreibung gemäss dem öffentlichen Beschaffungswesen wird heute vom Bund nicht verlangt. Die EFK nahm in ihrem oben erwähnten Audit Kenntnis von der Abwesenheit eines systematischen Ausschreibungsverfahrens, insbesondere für die beiden Auftragnehmerinnen, die mit der individuellen Betreuung der aus dem Asylbereich stammenden Population betraut sind (ORS und Caritas). Die EFK stellte fest, dass der Kanton vor allem im Rahmen des Voranschlagsverfahrens eine enge Kontrolle der Leistungs- und Verwaltungskosten ausübt. Auf dieser Grundlage vermerkt sie, dass sich der Kanton Freiburg, sobald die Verfahrensbeschleunigung in Gang gesetzt wurde, entscheiden können wird, ob er den Weg einer Neuausschreibung beschreitet oder nicht, und gegebenenfalls seine allfälligen Modalitäten festlegen kann.

6. Schlussfolgerung

Die Aufträge an ORS und Caritas werden fortlaufend gemäss einer in diesem Bereich sehr variablen Konjunktur und unter Berücksichtigung der Entwicklung des gesetzlichen und finanziellen Rahmens angepasst. Diese Aufträge sind Gegenstand vielfacher Kontrollen auf mehreren Ebenen. Im Übrigen unterstreicht der Staatsrat, dass das Dispositiv verstärkt wurde, um eine bessere Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten. Mit Beibehaltung einer engen Kontrolle über die Aufträge im Asyl- und Flüchtlingsbereich sieht der Staatsrat vor, die Zweckmässigkeit einer neuen öffentlichen Ausschreibung 2021 erneut zu prüfen, sobald er die Auswirkungen der Restrukturierung des Asylbereichs mit etwas mehr Abstand beurteilen kann.

Abschliessend lädt der Staatsrat den Grossen Rat ein, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.
